

Allgemeine Geschäftsbedingungen

AMD TÜV Arbeitsmedizinische Dienste GmbH („TÜV“)

1. Geltungsbereich

- Kunden zur Verfügung gestellter Gegenstände.
- 3.5 TÜV ist berechtigt, auch ohne ausdrückliche Zustimmung des Auftraggebers einen oder mehrere Unterauftragnehmer zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen einzusetzen. TÜV wählt seine Unterauftragnehmer nach bestem Wissen und Gewissen aus.
- 3.6 Die unter dem Vertrag geschuldeten Leistungen sind ausschließlich mit dem Auftraggeber vereinbart. Eine Berührung Dritter mit den Leistungen des TÜV, sowie Zugänglichmachung von und Begründung von Vertrauen in die Leistungsergebnisse ist nicht Teil der vereinbarten Leistungen.
- 3.7 Die Parteien beziehen keine Dritten in den Schutzbereich des Vertrages ein, es sei denn, die Parteien haben die Einbeziehung schriftlich ausdrücklich und unter namentlicher Nennung des Dritten vereinbart
- 1.1 Die nachstehenden Allgemeinen Bedingungen des TÜV („AGB“) gelten für die zwischen dem TÜV und dem Auftraggeber vereinbarten Leistungen einschließlich der im Rahmen der Auftragsdurchführung erbrachten Nebenleistungen und sonstige Nebenpflichten (nachfolgend gemeinsam „Leistungen“).
- 1.2 Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Auftraggebers finden keine Anwendung und werden hiermit ausgeschlossen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn ihnen TÜV nicht ausdrücklich widerspricht, Zahlungen des Auftraggebers vorbehaltlos annimmt oder die Leistungen vorbehaltlos erbringt.
- 1.3 Im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung mit Unternehmern gelten diese AGB auch für künftige Verträge mit diesen Unternehmern, ohne dass der TÜV in jedem Einzelfall gesondert wieder auf sie hinweisen muss.
- 1.4 Soweit in diesen AGB auf ein Schriftformerfordernis abgestellt wird, ist Textform im Sinne von § 126b BGB zur Wahrung der Schriftform ausreichend.
- 1.5 Im Einzelfall getroffene individuelle Vereinbarungen mit dem Auftraggeber (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist vorbehaltlich des Gegenbeweises ein Vertrag bzw. eine Bestätigung von beiden Parteien maßgebend.

2. Angebote und Vertragsschluss; Laufzeit

- 2.1 Der Vertrag kommt durch Unterzeichnung des Angebotsschreibens des TÜV oder eines gesonderten Vertragsdokumentes durch beide Vertragsparteien oder durch Erbringung der vom Auftraggeber angeforderten Leistungen durch TÜV zustande. Sofern der Auftraggeber TÜV ohne vorheriges Angebot des TÜV beauftragt, ist TÜV nach seinem alleinigen Ermessen zur Annahme durch schriftliche Annahme oder durch Erbringung der beauftragten Leistungen berechtigt.
- 2.2 Soweit eine bestimmte Laufzeit des Vertrages vereinbart ist, richtet diese sich nach dem im Angebot des TÜV oder im Vertrag Vereinbarten. Ist eine automatisch verlängernde Laufzeit vereinbart, so verlängert sich das Angebot bzw. der Vertrag um 12 Monate, wenn der Vertrag nicht sechs Wochen vor Ablauf der 12 Monate schriftlich gekündigt wird.

3. Leistungserbringung und -umfang

- 3.1 Umfang und Art der vom TÜV zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus der vertraglich vereinbarten Leistungsbeschreibung, des TÜV. Liegt keine gesonderte Leistungsbeschreibung des TÜV vor, so ist für die zu erbringenden Leistungen das letzte Angebot des TÜV maßgebend. Änderungen der Leistungsbeschreibung können die Parteien nur einvernehmlich schriftlich festlegen. Soweit nicht abweichend vereinbart, sind Leistungen außerhalb der Leistungsbeschreibung nicht geschuldet.
- 3.2 Soweit keine anderslautenden schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden oder gesetzliche Vorschriften dagegensprechen, ist TÜV berechtigt, das Verfahren, insbesondere die Art und Weise von Untersuchungen nach eigenem Ermessen zu bestimmen.
- 3.3 Die Durchführung der Tätigkeiten ist nicht mit einer Garantie für die Ordnungsmäßigkeit und Funktionsfähigkeit der nachgelagerten Prozesse und Handlungen verbunden.
- 3.4 TÜV ist nicht verantwortlich für die Richtigkeit oder Überprüfung der Richtigkeit vom

4. **Leistungsfristen/-termine**
- 4.1 Die im Vertrag genannten Leistungsfristen und -termine sind unverbindlich, es sei denn die Leistungsfristen und -termine sind in dem Vertrag ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet.
- 4.2 Soweit Fristen verbindlich vereinbart sind, beginnen sie erst dann zu laufen, wenn der Auftraggeber dem TÜV alle erforderlichen Unterlagen vorgelegt hat. TÜV hat das Recht auf eine Fristverlängerung, wenn eine vereinbarte Frist aufgrund eines Umstandes nicht eingehalten werden kann, der vom TÜV nicht zu vertreten ist.
- 4.3 Der Auftraggeber kann wegen Leistungsverzögerungen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen nur vom Vertrag zurücktreten, soweit TÜV die Leistungsverzögerung zu vertreten hat. Etwaige gesetzliche Kündigungsrechte bleiben hiervon unberührt. TÜV hat eine Leistungsverzögerung insbesondere dann nicht zu vertreten, wenn der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nach Ziffer 5.1 nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen ist und dem TÜV nicht alle im Vertrag genannten für die Leistungserbringung erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung gestellt hat.
- 4.4 Sofern der Auftraggeber verpflichtet ist, Fristen einzuhalten, obliegt es dem Auftraggeber, mit dem TÜV Leistungsstermine zu vereinbaren, die es dem Auftraggeber ermöglichen, die Fristen einzuhalten. TÜV übernimmt insofern keine Verantwortung.

4. Leistungsfristen/-termine

5. **Mitwirkung des Auftraggebers**
- 5.1 Der Auftraggeber wird sämtliche Erforderlichen Mitwirkungshandlungen vornehmen bzw. Informationen zur Verfügung stellen, die TÜV in die Lage versetzen, die vertragsgegenständlichen Leistungen vertragskonform zu erbringen. Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass alle erforderlichen Mitwirkungshandlungen, und Informationen seinerseits, seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen oder sonstiger seiner Sphäre zuzuordnender Dritter rechtzeitig und für TÜV unentgeltlich erbracht werden.
- 5.2 Der Auftraggeber trägt jeglichen Mehraufwand der dadurch entsteht, dass Leistungen infolge verspäteter, unrichtiger oder lückenhafter Informationen oder nicht ordnungsgemäßer Mitwirkungshandlungen wiederholt werden müssen oder sich verzögern. TÜV ist auch bei Vereinbarung eines Fest- oder Höchstpreises berechtigt, diesen Mehraufwand zusätzlich abzurechnen.
- 5.3 Die Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers müssen im Einklang mit den aktuell geltenden gesetzlichen Bestimmungen, Normen, Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften stehen.

5. Mitwirkung des Auftraggebers

6. **Preise; Leistungsabrechnung**

Soweit TÜV und der Auftraggeber im Vertrag einen Pauschalpreis vereinbart haben, kommt dieser zur Abrechnung. Ist bei Vertragsschluss der Leistungsumfang nicht abschließend schriftlich festgelegt, erfolgt die Abrechnung der vom TÜV erbrachten Leistungen nach Zeitaufwand zu dem im Vertrag vereinbarten Entgelt. Wurde keine Vereinbarung über das Entgelt getroffen, erfolgt die Abrechnung nach der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen TÜV-Preisliste.

Die Abrechnung der Leistungen erfolgt, sofern nichts anderes vereinbart wurde, nach Leistungsfortschritt. Der TÜV hat Anspruch auf einen angemessenen Kostenvorschuss.

Erstreckt sich die Durchführung eines Auftrages über mehr als einen Monat, so kann TÜV Anzahlungen oder Teilzahlungen verlangen.

Soweit nicht abweichend vereinbart, gelten sämtliche Preise zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer.

7. Zahlungsbedingungen/Kosten/ Aufrechnung

- 7.1 Alle Rechnungsbeträge sind sofort ohne Abzug mit Rechnungseingang zur Zahlung fällig. Skonti und Nachlässe gelten nur soweit von den Parteien schriftlich vereinbart.
- 7.2 Die Zahlungen sind unter Angabe der Rechnungs- und Kundennummer auf das in der Rechnung angegebene TÜV Bankkonto zu leisten.
- 7.3 Im Falle des Verzugs ist TÜV berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.
- 7.4 Ist der Auftraggeber mit der Begleichung der Rechnung in Verzug, ist TÜV nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, vom Vertrag mit dem Auftraggeber zurückzutreten, oder falls es sich bei dem Vertrag um ein Dauerschuldverhältnis oder einen Vertrag mit einer vereinbarten Laufzeit handelt, fristlos zu kündigen.
- 7.5 Soweit TÜV nach Vertragsschluss Umstände bekannt werden, aus denen sich eine Zahlungsunfähigkeit oder eine sonstige wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers ergibt oder diese eintreten droht und dadurch die Erfüllung der vertraglichen Verbindlichkeiten gefährdet ist, ist TÜV berechtigt, die entsprechenden Leistungen unter dem Vertrag zu verweigern. Das Leistungsverweigerungsrecht entfällt, wenn der Auftraggeber die vertraglichen Verbindlichkeiten bewirkt oder Sicherheit in Höhe des gefährdeten Zahlungsanspruches leistet. Leistet der Auftraggeber innerhalb einer angemessenen Frist weder die geschuldeten Leistungen noch eine angemessene Sicherheit, so ist TÜV unter Aufrechterhaltung von Ersatzansprüchen zur Kündigung berechtigt.
- 7.6 Beanstandungen der Rechnungen von TÜV sind innerhalb von 2 Wochen nach Empfang der Rechnung schriftlich geltend zu machen.
- 7.7 TÜV ist berechtigt, die Preise bei erhöhten Gemein- und/oder Beschaffungskosten zu Beginn eines Monats zu erhöhen. Dies erfolgt durch schriftliche Mitteilung, die 1 Monat (Änderungsfrist) vor dem beabsichtigten Inkrafttreten abgesendet werden muss. Beträgt die Preiserhöhung nicht mehr als 5 % pro Vertragsjahr, so steht dem Auftraggeber aus Anlass dieser Preiserhöhung kein Sonderkündigungsrecht zu. Bei einer Preiserhöhung von mehr als 5 % pro Vertragsjahr ist der Auftraggeber berechtigt, das Vertragsverhältnis zum Ende des Vormonats der anstehenden Preiserhöhung zu kündigen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Andernfalls gelten die geänderten Preise als vereinbart.

7.8 Gegen Forderungen des TÜV kann nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen aufgerechnet werden. Diese Aufrechnungsbeschränkung gilt nicht, soweit es sich um Ansprüche und Gegenansprüche des TÜV und des Auftraggebers handelt, die auf demselben rechtlichen Verhältnis beruhen. Entsprechendes gilt für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten durch den Auftraggeber.

8. Abnahme

8.1 Im Falle, dass eine Abnahme vertraglich vereinbart wurde, ist der Auftraggeber nach Meldung, dass die Leistung erbracht wurde, auch bei teilweiser Erbringung zur unverzüglichen Abnahme verpflichtet. TÜV kann jeden in sich abgeschlossenen Teil der Leistungen des Auftrags als Teilleistung zur Abnahme vorlegen. Der Auftraggeber ist zur unverzüglichen Abnahme verpflichtet.

8.2 Kommt der Auftraggeber seiner Abnahmeverpflichtung nicht unverzüglich nach, so gilt die Abnahme vier (4) Kalenderwochen nach Leistungserbringung als erfolgt, wenn TÜV den Auftraggeber bei Leistungserbringung besonders auf die vorgenannte Frist hinweist.

8.3 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Abnahme wegen unwesentlicher Mängel zu verweigern.

9. Vertraulichkeit

9.1 „Vertrauliche Informationen“ sind sämtliche Informationen, Dokumente, Bilder, Zeichnungen, Know-How, Daten, Muster und Projektunterlagen, die ab Vertragsbeginn von der einen Partei („offenbarende Partei“) an die andere Partei („empfangende Partei“) ausgehändigt, oder in sonstiger Weise offenbart werden. Dies schließt auch die Kopien dieser Informationen in Papierform und elektronischer Form ein. Wenn sie schriftlich oder in anderer physischer Form überlassen werden, müssen Vertrauliche Informationen durch den Hinweis „vertraulich“ oder eine ähnliche Formulierung, die auf den vertraulichen Charakter der Informationen hinweist, gekennzeichnet werden.

a) Bei Vertraulichen Informationen, die mündlich weitergegeben werden, ist eine entsprechende vorherige Information zu geben.

b) Vertrauliche Informationen sind ausdrücklich nicht die im Rahmen der Leistungserbringung durch TÜV erhobenen, zusammengestellten oder anderweitig von TÜV gewonnen (nicht personenbezogenen) Daten und Know-How. TÜV ist berechtigt die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung gewonnenen Daten zu Zwecken der Entwicklung neuer Leistungen, Verbesserung von Leistungen, Analyse der Leistungserbringung zu speichern, zu nutzen, weiterzuentwickeln und weiterzugeben.

9.2 Vertrauliche Informationen

a) dürfen von der empfangenden Partei nur zur Erfüllung des Vertragszwecks genutzt werden, soweit keine abweichende ausdrückliche schriftliche Vereinbarung mit der offenbarenden Partei besteht,

b) dürfen nicht von der empfangenden Partei vervielfältigt, verteilt, veröffentlicht oder in sonstiger Form weitergegeben werden, mit Ausnahme von solchen Vertraulichen Informationen, die zur Erfüllung des Vertragszwecks notwendig sind oder von solchen Vertraulichen Informationen, die die empfangende Partei aufgrund richterlicher Anweisung oder gesetzlicher bzw. behördlicher Bestimmungen weitergeben muss; was insbesondere auch die Vertraulichen Informationen betrifft, die im Zusammenhang mit einem Akkreditierungsverfahren zwingend an Aufsichtsbehörden und/oder Akkreditierer von TÜV weitergeleitet werden müssen oder im Rahmen der Leistungserbringung an dem TÜV gemäß §§ 15 ff. Aktiengesetz verbundene Unternehmen oder Subunternehmer oder deren jeweilige Mitarbeiter weitergegeben werden.

c) müssen von der empfangenden Partei in gleicher Weise vertraulich behandelt werden, wie diese auch ihre eigenen vertraulichen Informationen behandelt, allerdings keinesfalls weniger sorgfältig, als unter Beachtung der objektiv notwendigen Sorgfalt

9.3 Die empfangende Partei wird die von der offenbarenden Partei erhaltenen Vertraulichen Informationen nur denjenigen Personen zugänglich machen, die diese zur Erbringung von Leistungen im Rahmen dieses Vertrages benötigen. Zu diesen Personen zählen Mitarbeiter und Berater der empfangenden Partei sowie deren konzernverbundene Gesellschaften im Sinne der 15 ff. AktG.

9.4 Von der Vertraulichkeitsverpflichtung ausgenommen sind solche Informationen,

a) die im Zeitpunkt der Veröffentlichung bereits allgemein bekannt waren oder der Allgemeinheit ohne eine Verletzung dieser Vereinbarung bekannt werden, oder

b) die der empfangenden Partei bei Abschluss des Vertrages nachweislich bekannt waren oder danach von einem Dritten berechtigter Weise bekanntgemacht werden, oder

c) die sich bereits vor Übermittlung durch die offenbarende Partei im Besitz der empfangenden Partei befunden haben, oder

d) die von der empfangenden Partei unabhängig von der Übermittlung durch die offenbarende Partei selbstständig entwickelt wurden.

9.5 Vertrauliche Informationen bleiben im Eigentum der jeweils offenbarenden Partei. Die empfangende Partei erteilt hiermit ihre Zustimmung dazu, jederzeit auf Aufforderung der offenbarenden Partei unverzüglich (i) sämtliche Vertraulichen Informationen, einschließlich sämtlicher Kopien hiervon, an die offenbarende Partei zurückzugeben, bzw. auf Aufforderung dieser (ii) eine Vernichtung der Vertraulichen Informationen, einschließlich sämtlicher Kopien hiervon, vorzunehmen, und der offenbarenden Partei gegenüber schriftlich die Tatsache dieser Vernichtung zu bestätigen.

Die vorgenannte Rückgabe- bzw. Vernichtungspflicht gilt nicht

a) für die ausschließlich zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen unter dem Vertrag für den Auftraggeber erstellten Berichte und Bescheinigungen, die beim Auftraggeber verbleiben. TÜV ist bezüglich dieser und der Vertraulichen Informationen, die die Grundlage für die Anfertigung von diesen Berichten und Bescheinigungen bilden jedoch berechtigt, Kopien zum Nachweis der ordnungsgemäßen Vertragserfüllung und zu allgemeinen Dokumentationszwecken zu den Akten zu nehmen;

b) für Vertrauliche Informationen, die bei routinemäßigen Datensicherungen im Rahmen üblicher Archivierungsprozesse auf Backupservern oder in analogen Sicherungssystemen im Generationsprinzip hinterlegt werden. Die automatische Löschung der Backup- und Sicherungsdateien erfolgt nach 12 Monaten.

c) soweit Gesetze, Verordnungen, Anordnungen eines zuständigen Gerichts oder einer Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde oder eines Akkreditierers entgegenstehen. Diese Daten werden nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen unwiderruflich gelöscht.

9.6 Diese Vertraulichkeitsverpflichtung besteht ab Vertragsbeginn und gilt nach Beendigung des Vertrages für die Dauer von fünf Jahren fort.

10. Urheberrechte

10.1 Die Urheberrechte der im Rahmen des Auftrages erstellten Gutachten, Laborbefunde und sonstige Unterlagen bzw. Arbeitsergebnisse einschließlich in elektronischer Form und einschließlich Entwürfe (nachfolgend „Leistungsergebnisse“) liegen beim TÜV. Als Inhaber der Urheberrechte steht es ihm frei, anderen das Recht einzuräumen, die Leistungsergebnisse für einzelne oder alle Nutzungsarten zu nutzen („Nutzungsrecht“).

10.2 Soweit im Zuge der Durchführung des Auftrages Leistungsergebnisse erstellt werden, die dem Schutz des Urheberrechts unterliegen, räumt TÜV dem Auftraggeber hieran ein einfaches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht ein, soweit dies nach dem Vertragszweck

erforderlich ist. Weitere Rechte werden nicht eingeräumt bzw. übertragen. Der Auftraggeber darf Leistungsergebnisse nur vollständig und auch sonst in unveränderter Form und nur für den Vertragszweck verwenden.

10.3 Eine Veröffentlichung oder Vervielfältigung der Leistungsergebnisse zu Werbezwecken bedarf in jedem Einzelfall der vorherigen schriftlichen Einwilligung des TÜV. Diese kann nach Erteilung jederzeit widerrufen werden.

10.4 Die Einwilligung des TÜV zur Veröffentlichung berechtigt den Auftraggeber weder zur Nutzung des Konzernlogos des TÜVs, eingetragen auch als Unionsmarke (Reg.-Nr.: 005871116) noch des Corporate Designs des TÜV als Referenzwerbung.

11. Schadens- und Aufwendungsersatz

11.1 Auf Schadensersatz haftet der TÜV, gleich aus welchem Rechtsgrund, im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

11.2 Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der TÜV, vorbehaltlich eines mildernden Haftungsmaßstabs nach den gesetzlichen Vorschriften, nur (i) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, (ii) für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in letzterem Fall ist die Haftung des TÜV jedoch auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

11.3 Die Haftungsbeschränkung gemäß Ziffer 11.2 gilt auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden TÜV nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat sowie eine etwaige persönliche Haftung von Organen und sonstigen Mitarbeitern des TÜV. Sie gilt nicht, soweit TÜV bzw. die vorgenannten Personen einen Mangel arglistig verschwiegen haben sowie bei Ansprüchen aus einer Beschaffheitsgarantie oder für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

11.4 TÜV haftet nicht für Arbeitskräfte, die der Auftraggeber dem TÜV zur Unterstützung gestellt hat, es sei denn, die gestellten Arbeitskräfte sind als Erfüllungshelfen des TÜV anzusehen. Soweit TÜV nicht nach dem vorhergehenden Satz für gestellte Arbeitskräfte haftet, hat der Auftraggeber den TÜV von etwaigen Ansprüchen Dritter freizustellen.

11.5 Die Verjährung von Schadensersatzansprüchen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

11.6 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

11.7 Soweit nicht vertraglich anderweitig geregelt, haftet der TÜV lediglich gegenüber dem Auftraggeber und ggf. einem schriftlich im Vertrag namentlich aufgeführten Dritten. Eine Haftung gegenüber sonstigen Dritten ist mit Ausnahme der Haftung aus Delikt ausgeschlossen.

12. FORCE MAJEURE (Höhere Gewalt)

12.1 Die Parteien haften nicht für Schäden oder für die teilweise oder vollständige Nichterfüllung von Verpflichtungen aus diesem Vertrag, wenn der jeweilige Schaden oder die Nichterfüllung auf einem Umstand beruht, der bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar war und die Parteien diese Folgen weder verhindern noch durch zumutbare Maßnahmen beheben können („Höhere Gewalt“).

12.2 In jedem Fall liegt Höhere Gewalt vor bei Krieg, Feuer, Flut, Erdbeben, Epidemien, Pandemien und bei arbeitsrechtlichen Streitigkeiten, aufgrund derer der Geschäftsbetrieb vollständig oder überwiegend zum Erliegen kommt, sowie bei Handlungen, Unterlassungen oder Maßnahmen einer Regierung oder beim

Befolgen staatlicher Aufforderungen und bei der Störung von Betriebsanlagen oder Teilen davon, die der Erfüllung von Verpflichtungen dieses Vertrages dienen.

- 12.3 Im Fall des Eintritts Höherer Gewalt haben sich die Parteien hiervon unverzüglich zu unterrichten und, soweit zumutbarer Weise möglich, die voraussichtliche Dauer der Höheren Gewalt darzulegen.

13. Teilunwirksamkeit, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- 13.1 Im Falle der Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser AGB bleiben die übrigen Bestimmungen dieser AGB unberührt.

- 13.2 Erfüllungsort ist, soweit nicht anders vereinbart für sämtliche Pflichten nach diesen AGB oder dem Vertrag einschließlich der Nacherfüllung die Niederlassung des TÜV, die beauftragt wird bzw. den Vertrag schließt

- 13.3 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist Berlin, soweit es sich beim Auftraggeber um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt. TÜV ist jedoch berechtigt, den Auftraggeber an seinem allgemeinen Gerichtsstand oder an einem sonstigen zuständigen Gericht zu verklagen. Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, soweit nach dem Gesetz ein ausschließlicher Gerichtsstand gegeben ist. Im Verhältnis zu Nichtkaufleuten ist Berlin Gerichtsstand, wenn der Auftraggeber nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort

im Zeitpunkt der gerichtlichen Geltendmachung der Ansprüche vom TÜV nicht bekannt ist.

- 13.4 Für die Rechts- und Geschäftsbeziehungen zwischen dem TÜV und dem Auftraggeber gilt ausschließlich deutsches materielles Recht unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrechts).

14. Datenschutzhinweis

TÜV verarbeitet personenbezogene Daten des Auftraggebers zur ordnungsgemäßen Auftragsbefreiung auch im Übrigen nur zu erlaubten Zwecken. Dazu setzt TÜV auch automatische Datenverarbeitungsanlagen ein. Bei der Datenverarbeitung erfüllt TÜV alle anwendbaren datenschutzrechtlichen Anforderungen. TÜV hat ein Berechtigungskonzept umgesetzt sowie Dienstanweisungen und betriebliche Regelungen zum Datenschutz und zur Datensicherheit erlassen.

Der Auftraggeber ist mit der EDV-technischen Erfassung der Leistungs- und Untersuchungsdaten durch den TÜV einverstanden. Die Parteien verpflichten ihre Mitarbeiter gesondert mit dem Hinweis auf die Datenschutzvorschriften auf Verschwiegenheit.

Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass in und durch seinen Betrieb Vorschriften des Datenschutzes, insbesondere des Arbeitnehmerdatenschutzes erfüllt und eingehalten werden.

Die weiteren Details zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch den TÜV als Verantwortlicher oder Auftragsverarbeiter entnehmen Sie bitte den jeweiligen Datenschutzhinweisen.

15. Kündigung

- 15.1 Der Vertrag kann von beiden Seiten jederzeit aus wichtigem Grund gekündigt werden.

- 15.2 Aus wichtigem Grund kommt für den TÜV eine Kündigung insbesondere in Betracht, wenn

a) sich der Auftraggeber mit seinen Mitwirkungshandlungen mehrfach (mindestens drei (3) Mal) in Verzug befindet, diese endgültig verweigert oder die Ausführung aus vom TÜV nicht zu vertretenden Gründen in Summe länger als drei (3) Monate gestört ist;

b) eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers eintritt und hierdurch die Zahlungsansprüche des TÜV unter dem Vertrag erheblich gefährdet sind und dem TÜV die Fortsetzung der Vertragsbeziehung nicht zumutbar ist.

- 15.3 Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Stand: Januar 2024

AMD TÜV Arbeitsmedizinische Dienste GmbH – TÜV Rheinland Group

Geschäftssitz:
Alboinstraße 56
12103 Berlin

Telefon: +49 800 66490620
E-Mail: info-amd@de.tuv.com
Homepage: www.tuv.com/aqb

22.01.2024